**Die Senatorin**
**für Bildung und Wissenschaft**

**Freie**
**Hansestadt**
**Bremen**

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Berufsbildende Schulen und
Abteilungen Berufsbildende Schulen in Schulzentren
des Sekundarbereichs II
der Stadtgemeinde Bremen

Nachrichtlich: Verwaltungsschule Bremen

Auskunft erteilt Frau Ewert
Zimmer 321
T 0421 361 2197
F 0421 496 2197
E-Mail: margarete.ewert
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-11 (22-81-52/Jährl
Org/2010)

Bremen, 27.07.2010

**Verfügung Nr. 49 / 2010**

## Organisation des Unterrichts in der Fremdsprache Englisch und in der Herkunftssprache an berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2010/11

Die Ausbildungsordnungen für einzelne berufliche Vollzeitbildungsgänge enthalten Regelungen über die Anerkennung der Herkunftssprache anstelle von Englisch. Auf dieser Grundlage ist weiterhin folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die anstelle von Englisch ihre Herkunftssprache gewählt haben, müssen an einem Englisch-Unterricht teilnehmen. Dieser Englisch-Unterricht hat keine Relevanz bei der Versetzungsentscheidung und wird – wie bisher auch – nicht in das Prüfungsverfahren für den Abschluss des Bildungsgangs einbezogen.

2. Der Unterricht dient vorrangig dem Erwerb einer zusätzlichen Sprachkompetenz in den Grundlagen der englischen Sprache. Er wird i.d.R. als Anfängerunterricht gestaltet und an folgenden Standorten durchgeführt:

| *Region* | **Anmeldeschule – Englisch Anfängerunterricht** |
|---|---|
| Bremen Nord | SZ Bördestraße, Bördestr. 10, 28717 Bremen<br>Ansprechpartner: Herr Wischhusen, Tel. 361 7057 |
| Bremen Stadt | SZ Grenzstr., Grenzstraße 90, 28217 Bremen<br>Ansprechpartner: Herr Runge, Tel. 361 5636 |
| | SZ Utbremen, Meta-Sattler-Str. 33, 28217 Bremen<br>Ansprechpartner: Herr Eblinger, Tel. 361 5642 |

3. **Der Unterricht beginnt am**

   **Mittwoch, dem 18. August 2010 um 15.30 Uhr**.

4. Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung dieses Unterrichts ist der jeweiligen Schule übertragen.
   Ich bitte alle betroffenen Schulen, die für den Unterricht in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler **umgehend** mit den notwendigen Unterlagen bei den o.g. Schulen **anzumelden** (es ist ausschließlich der beigefügte Anmeldebogen zu verwenden).

5. Zur Feststellung der Note in der Herkunftssprache anstelle von Englisch wird eine Prüfung durchgeführt, soweit eine geeignete Prüferin oder ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht. Für die Schülerinnen und Schüler findet ein Vorbereitungsgespräch statt:

| **Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache** | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Herkunfts-sprache | Abschlussniveau*) | zuständig | **Vorbereitungs-gespräch am** | **Prüfung zur Fest-stellung der Note** |
| Russisch und Türkisch | • Einfache Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss)<br>• Erweiterte Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulab-schluss)<br>• Mittlerer Schulabschluss<br>• Fachhochschulreife | SZ Bördestr. | Mittwoch, 25.08.2010 um 15.30 Uhr | Mittwoch, 01.09.2010 um 8.00 Uhr |
| weitere Sprachen | | SfBW Fr. Ewert | | Durchführung wird vom SfBW organi-siert |

*) Das Abschlussniveau des besuchten Bildungsgangs

**Ich bitte Sie, die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu informieren.**

**Die Termine sind unbedingt einzuhalten. Eine Nachprüfung oder die Einrichtung eines zusätzlichen Prüfungstermins ist nicht möglich.**

6. Die Leistungsanforderungen der Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache richten sich nach dem Anforderungsniveau in Englisch in der Abschlussprüfung des jeweils besuchten Bildungsgangs.

7. Schülerinnen und Schüler, die die Feststellungsprüfung bestanden haben, nehmen weiterhin am Englisch-Anfängerunterricht (siehe 1.) teil. Die abgebende Schule hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin oder der Schüler regelmäßig am Englisch-Anfängerunterricht teilnimmt. Zum Ende des Schuljahres wird die Note von der zuständigen Schule mitgeteilt. Sie ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ mit folgendem Text aufzunehmen: „Der Unterricht im Fach Eng-

lisch wurde als neu aufgenommene Fremdsprache vom ... bis .... erteilt. Note ..(ausgeschrieben) ..“

Die für die Zeugniserteilung festgestellte Note in der Herkunftssprache anstelle von Englisch wird nach der Durchführung der Feststellungsprüfung von der zuständigen Schule mitgeteilt (Rückseite des Anmeldebogens).

Diese Note wird als Endnote im Abschluss- oder Abgangszeugnis ausgewiesen.

8. Schülerinnen und Schüler, die nicht rechtzeitig gemeldet wurden oder die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben, nehmen am Unterricht in der Herkunftssprache (Standorte siehe 5.) teil. Die Teilnahme am Englisch-Unterricht entfällt. Auf Wunsch kann die Schülerin/ der Schüler weiterhin am Englisch-Unterricht teilnehmen.
   Zum Ende des Schuljahres wird die Note in der Herkunftssprache anstelle von Englisch vom SZ Bördestr. mitgeteilt (Rückseite des Anmeldebogens).
   Hat eine Schülerin/ ein Schüler auf Wunsch weiterhin am Englisch-Unterricht teilgenommen, wird die Note von der zuständigen Schule zum Ende des Schuljahres mitgeteilt. Sie ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ mit folgendem Text aufzunehmen: „Der Unterricht im Fach Englisch wurde als neu aufgenommene Fremdsprache vom ... bis .... erteilt. Note ..(ausgeschrieben)..“

9. Schülerinnen und Schüler, für die eine Feststellungsprüfung in einer anderen Sprache durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft organisiert wird, nehmen ebenfalls am Englisch-Unterricht (siehe 1.) teil.
   Zum Ende des Schuljahres wird die Note von der zuständigen Schule mitgeteilt. Sie ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ mit folgendem Text aufzunehmen: „Der Unterricht im Fach Englisch wurde als neu aufgenommene Fremdsprache vom ... bis .... erteilt. Note ..(ausgeschrieben)..“

   Die für die Zeugniserteilung festgestellte Note in der Herkunftssprache wird nach der Durchführung der Feststellungsprüfung mitgeteilt (Rückseite des Anmeldebogens).
   Diese Note wird als Endnote im Abschluss- oder Abgangszeugnis ausgewiesen.

10. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler Ihrer Schule die Ausbildung im laufenden Schuljahr abbrechen, ist die Schule, die den Sprachunterricht erteilt, umgehend zu informieren.

Im Auftrag
gez. Ewert

Anlage: Anmeldebogen